

S A T Z U N G

der Gemeinde Eresing über die Abhaltung eines Jahrmarktes

(Jahrmarktssatzung)

Die Gemeinde Eresing erläßt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetze vom 21.11.85 (GVBl. S. 677), vom 16.08.86 (GVBl. S. 135) und 06.08.86 (GVBl. S. 210) folgende Satzung:

§ 1

Markttag

In der Gemeinde Eresing findet am 04. Juli (St. Ulrichsfest) ein Jahrmarkt statt.

§ 2

Marktplatz

Der Jahrmarkt findet auf folgenden Straßenzügen statt:

- a) Kaspar-Ett-Straße: von Hs. Nr. 5 bis Hs. Nr. 18
- b) Pflaumdorfer Straße: vom Gasthof "Voglwirt" bis zur Raiffeisenkasse
- c) Kirchstraße: von der Kaspar-Ett-Straße bis zum Anwesen Nr. 3
- d) Mittlere Dorfstraße von Kirchstraße bis Anwesen Nr. 3

Es ist verboten, Flächen als Standplätze zu benutzen, die sich außerhalb des festgesetzten Marktplatzes befinden.

§ 3

Verkaufs- und Betriebszeiten

Der Jahrmarktbetrieb beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Musikdarbietungen der Betriebe, die unterhaltende Tätigkeiten ausüben, sind erst ab 12.00 Uhr zulässig.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

1. Auf dem Jahrmarkt sind der Verkauf von Waren aller Art sowie Schaustellungen und Betriebe, die unterhaltende Tätigkeiten ausüben, zugelassen.
2. Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich.
3. Arzneien dürfen nur abgegeben werden, wenn eine Bestätigung der für den Hersteller zuständigen Regierung vorliegt, wonach die feilgebotenen Arzneimittel freiverkäuflich sind und dem Arzneimittelgesetz entsprechen.

§ 5

Benützung des Marktes

1. Wer auf dem Jahrmarkt eines der in § 4 genannten Geschäfte betreiben will, bedarf der Zuweisung einer Standfläche durch die Gemeinde Eresing. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Übersteigen die Bewerber die verfügbaren Standflächen, so entscheidet für die Zuteilung in erster Linie, wie weit die vom Bewerber beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des Marktes entspricht. Das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten und der Zeitpunkt der Anmeldung werden angemessen berücksichtigt.

§ 6

Anmeldung

Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor dem Jahrmarkt schriftlich bei der Gemeinde Eresing anzumelden. In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäfts, der gewünschten Standfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder unterhaltende Tätigkeiten anzugeben.

§ 7

Zuteilung des Standplatzes

Jeder Marktbezieher erhält einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Standflächen dürfen nicht überschritten werden.

§ 8

Erlöschen des Benutzungsanspruchs

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens 8 Uhr bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

§ 9

Einweisung in den Standplatz

Zur Platzeinweisung muß von allen Marktbeziehern der Zuteilungsbescheid und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorgelegt werden.

§ 10

Gewerbeausübung

1. Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
2. An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Geschäftsinhabers deutlich sichtbar anzubringen.
3. Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, daß sie nicht über die Verkaufseinrichtung oder die Verkaufsfläche hinausragen.
4. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Geschäftsinhaber hat seinen Standplatz sauber zu halten.
5. Alle Marktbezieher haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken. Entsprechende Nachweise sind bei der Platzeinweisung vorzulegen.

§ 11

Verbote

1. Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
2. Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
3. Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Marktplatz nicht durchgeführt werden, auch wenn sie im übrigen Gemeindebereich genehmigt sind.
4. Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.

5. Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren, Radschieben und Fahren mit Rollbrettern ist auf dem Marktgelände verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Belieferung von Marktbetrieben bis 10 Uhr und nicht für Kinderwagen, Rollstühle und Sonderfahrzeuge.

§ 12

Lärmschutz

Die Benützung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist nur den Fahr- und Schaugeschäften, nicht jedoch den Verkaufsgeschäften, gestattet. Die Lautstärke ist so zu regeln, daß der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt und Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

§ 13

Feuersicherheit

1. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsfläche zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
2. Hydranten und Wasserentnahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
3. Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.
4. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
5. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen "schwerentflammbar" (Klasse B 1) nach DIN 4102 sein.
6. Jeder Betrieb der leicht entflammare Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten.

§ 14

Aufsicht

Die Geschäftsinhaber und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den von den zuständigen Marktaufsichtsorganen (Marktaufseher) der Gemeinde Eresing im Vollzug dieser Jahrmarktssatzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 15

Andere Rechtsvorschriften

Alle sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, bleiben unberücksichtigt.

§ 16

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vor-
sätzlich
 - a) entgegen § 2 Satz 2 Flächen als Standplätze benutzt, die sich außerhalb des festgesetzten Marktplatzes befinden,
 - b) die Bestimmungen des § 3 Satz 1 über die Verkaufs- und Betriebszeiten übertritt,
 - c) entgegen § 3 Satz 2 vor 12 Uhr Musikdarbietungen zuläßt,
 - d) entgegen § 5 ohne gültige Zuweisung gewerblich auf den Märkten tätig wird oder die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
 - e) entgegen § 7 Satz 2 den zugewiesenen Standplatz vertauscht, an Dritte überläßt oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet.
 - f) entgegen § 7 Satz 3 über die zugewiesenen Standflächen hinaus Flächen benützt.
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 den Standplatz verunreinigt,
 - h) den Verboten des § 11 zuwiderhandelt,
 - i) entgegen § 13 die Bestimmungen der Feuersicherheit nicht einhält,
 - j) den Anordnungen nach § 14 nicht Folge leistet.
2. Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 29. Juni 1988



Loy

1. Bürgermeister

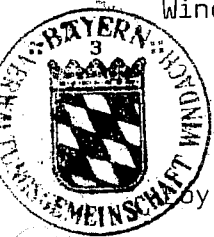
Bekanntmachungsvermerk

Satzung/~~Verordnung~~ der Gemeinde Eresing;

Abhaltung eines Jahrmarktes (Jahrmarktssatzung)

Vorstehende Satzung/~~Verordnung~~ der Gemeinde Eresing wurde am 29.06.1988 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach, von-Pfetten-Füll-Platz 1, 8911 Windach, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Eresing und der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Windach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.06.1988 angeheftet und am 15.07.1988 wieder entfernt.

Windach, den 16.07.1988



1. Bürgermeister

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlußbuch der Gemeinde Eresing:

Sitzung des Gemeinderates vom 08. Juni 1988 zu der gemäß § 47 GO geladen wurde.

Folgender Gegenstand wurde in ~~nicht~~ öffentlicher Sitzung behandelt:

Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder (§ 47 GO):	13	Nr. 4
Bei der Beschlußfassung waren anwesend:	13	

a) Gegenstand: Erlaß einer Jahrmarktsatzung für die Gemeinde Eresing

b) Der Gemeinderat beschließt mit ¹³ gegen ⁰ Stimmen:

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Eresing erlassene Jahrmarktsatzung lag dem Landratsamt Landsberg a. Lech zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vor. Gegen die Satzung wurden keine Bedenken erhoben. Das Landratsamt empfiehlt jedoch einige Änderungen, denen zugestimmt werden kann. Den vom Landratsamt Landsberg a. Lech mit Schreiben vom 05.05.1988, Az. 842 - Sg 20, vorgeschlagenen Änderungen zur Jahrmarktsatzung wird zugestimmt.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt:

Eresing, den 08. Juni 1988



Der Bürgermeister:

.....
[Handwritten Signature]
.....